

Zentrale Steuerung des Ausbaus der Windenergie in Rheinland-Pfalz über das Landesentwicklungsprogramm – Erläuterungen zum Konzept der FDP im Koalitionsvertrag 2016

Seit 2011 ist der zentral gesteuerte Ausbau der Windenergie ein Anliegen der FDP Rheinland-Pfalz. Die ehemalige Landesregierung hat dem Ausbau der Windenergie vor allem durch die Träger der Flächennutzungspläne, also die kreisfreien Städte, die Verbandsgemeinden sowie die verbandsfreien Städte und Gemeinden, Vorrang eingeräumt. Auf eine zentrale Steuerung von Seiten des Landes über das Landesentwicklungsprogramm hat sie dabei weitgehend verzichtet. Dies hat zu einem unkontrollierten Ausbau der annähernd 1.500 bereits bestehenden Anlagen in Rheinland-Pfalz geführt. Diese Entwicklung der vergangenen fünf Jahre ist nicht mehr rückgängig zu machen.

Mit der Aufnahme des FDP-Vorschlags¹ in den Koalitionsvertrag, den Ausbau der Windenergie zukünftig über das Landesentwicklungsprogramm zu steuern, wird dieser unkontrollierten Entwicklung Einhalt geboten und unseren im Wahlkampf geforderten Hauptanliegen „Innehalten und Umsteuern“ Rechnung getragen. Für die FDP war wichtig, dass dies effizient, rechtssicher und möglichst schnell umsetzbar ist.

Dies ist uns mit dem nachfolgenden Passus im Koalitionsvertrag (S. 56 f.) gelungen:

„Die Koalitionspartner vereinbaren, dass bei der Ausweisung von Windkraftanlagen nachgesteuert wird. Dies geschieht auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms (LEP). Die Übertragung der Planungshoheit auf die Kommunen soll dabei bestehen bleiben. Hierzu werden wir unverzüglich das Verfahren einleiten, um neue, verbindliche Ziele der Landesplanung bezüglich der weiteren Entwicklung und Steuerung der Windenergie aufzustellen und zwar als Letztentscheidung der Landesregierung. Die neue Landesregierung wird die unter 1-8 aufgeführten Ausschlusskriterien festsetzen. Diese Ziele sind landesplanerisch abzusichern. Im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms werden folgende Ausschlusskulissen geändert:

- 1. Wir werden die Kernzonen der Naturparke und das Biosphärenreservat Naturpark Pfälzerwald von der Windkraftnutzung ausschließen.*
- 2. Wir werden diejenigen Natura 2000-Flächen ausschließen, für die die staatliche*

¹ Ein Moratorium – also ein sofortiger, kompletter Stopp des Ausbaus der Windenergie hätte uns in die Irre geführt. Er hätte uns dem Vorwurf der „Verhinderungsplanung“ ausgesetzt, die - da der Ausbau der Windenergie durch Bundesgesetz privilegiert ist - unzulässig ist. Danach hätten die bundesgesetzlichen Privilegierungsregelungen gegolten, die weit hinter unseren jetzt vereinbarten Regelungen lägen.

Vogelschutzwarde eine Ausschlussempfehlung aufgrund eines sehr hohen Konfliktes ausgesprochen hat².

- 3. Den bisherigen Grundsatz, alte Laubholzbestände zu schützen, werden wir zu einem Ziel in der Landesplanung machen.*
- 4. Die Wasserschutzgebiete der Zone I werden ausgeschlossen.*
- 5. Beim Ausschluss der Windkraftnutzung im Welterbegebiet und im Rahmengenbiet des Welterbes wollen wir künftig keine Ausnahmemöglichkeiten mehr vorsehen.*
- 6. Historische Kulturlandschaften der Bewertungsstufe 1-2 sollen ausgeschlossen werden.*
- 7. Der Grundsatz, dass bei der Ausweisung von Standorten für Windkraftanlagen mindestens drei Anlagen zu konzentrieren sind, wird zu einem Ziel der Raumordnung hochgestuft.*
- 8. Zukünftig werden wir im Landesentwicklungsprogramm einen Mindestabstand von Windkraftanlagen von 1.000 Meter zu allgemeinen Wohn-, Misch-, Kern- und Dorfgebieten festschreiben. Bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe werden 1.100 Meter festgeschrieben.*

Darüber hinaus wollen wir das Repowering von Windkraftanlagen weiter unterstützen.“

Die Umsetzung

Die Landesregierung wird unverzüglich einen Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Landesentwicklungsprogramms fassen, der die neuen Ziele (s.o.) bezüglich des weiteren Ausbaus der Windenergie in das Landesentwicklungsprogramm aufnimmt.

Sobald diese Änderung des Landesentwicklungsprogramms im Verfahren der Anhörung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist, hat das zuständige Ministerium - zukünftig das Innenministerium - die Möglichkeit der sogenannten landesplanerischen Untersagung. Das bedeutet, dass jeder einzelne Antrag auf Genehmigung einer Windenergieanlage, der sich auf eines der neuen Ausschlussgebiete im Lan-

² Das sogenannte Helgoländer Papier kann hier keine Anwendung finden, da es keine Ausschlussgebiete definiert, sondern im Einzelfall Empfehlungen zwischen Brut- und Lebensplätzen einzelner Vogelarten und den Windenergiestandorten definiert.

desentwicklungsprogramm bezieht, bereits befristet untersagt werden kann (bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren), da er den geplanten Zielen der Landesregierung widerspricht. Somit bleibt ausreichend Zeit, die neuen Ziele des Landesentwicklungsprogramms verbindlich werden zu lassen.

Entscheidend ist, dass diese Untersagung also auch bereits während des Verfahrens der Änderung des Landesentwicklungsprogramms erfolgen kann.

Entscheidend ist ebenfalls, dass die Änderungen im Landesentwicklungsprogramm für alle Kommunen im Land gleichermaßen verbindlich sein werden also endlich eine einheitliche Regelung für ganz Rheinland-Pfalz gelten wird.

Damit ist es möglich rechtssicher und schnell³ zu handeln, um den weiteren ungehinderten, ungesteuerten Ausbau der Windenergie zu verhindern.

Monika Becker MdL

Stellv. Vorsitzende
FDP-Landtagsfraktion
Rheinland-Pfalz

³ Eine Übertragung der Zuständigkeit der Planung auf die Planungsgemeinschaften hätte eine wesentliche Verzögerung der Wirkung der Ziele zu Folge gehabt. Es wäre zunächst eine Änderung des Landesentwicklungsprogramms mit der Beauftragung der Planung an die Planungsgemeinschaften erforderlich gewesen und anschließend wären zusätzlich die regionalen Raumordnungspläne zu ändern gewesen (Zeitraum ca. 3 - 4 Jahre).